

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
**des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes**  
**— Drucksache 10/5975 —**

**A. Problem**

Das Fahrpersonalgesetz enthält die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Überwachung der EG-Sozialvorschriften mit den Regelungen über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr; das Gesetz enthält ferner Vorschriften über die Ahndung von Verstößen gegen diese Regelungen.

Die EG-Sozialvorschriften sind mit Wirkung ab 29. September 1986 völlig neu gefaßt worden, so daß eine Anpassung des Fahrpersonalgesetzes erforderlich ist.

**B. Lösung**

Anpassung des Fahrpersonalgesetzes an die neugefaßten EG-Sozialvorschriften.

**Mehrheitsentscheidung im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Eine Minderheit im Ausschuß lehnt die Neufassung der EG-Sozialvorschriften wegen der verlängerten Lenkzeiten und damit auch die Novellierung des Fahrpersonalgesetzes ab.

**D. Kosten**

entfallen

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/5975 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 22. Oktober 1986

**Der Ausschuß für Verkehr**

**Lemrich**      **Curdt**

Vorsitzender      Berichterstatter

## Zusammenstellung

## des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes

— Drucksache 10/5975 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

## Entwurf

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes  
zur Änderung des FahrpersonalgesetzesEntwurf eines Zweiten Gesetzes  
zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

## Artikel 1

Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3045) wird wie folgt geändert:

Das Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3045) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 werden folgende Bezugnahmen durch nachstehend genannte Bezugnahmen ersetzt:

1. § 2 **wird wie folgt** geändert:

a) die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25. März 1969 (ABl. EG Nr. L 77 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 515/72 vom 28. Februar 1972 (ABl. EG Nr. L 67 S. 11)“ durch die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 1)“;

a) In Nummer 1 werden folgende Bezugnahmen durch nachstehend genannte Bezugnahmen ersetzt:

aa) die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25. März 1969 (ABl. EG Nr. L 77 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 515/72 vom 28. Februar 1972 (ABl. EG Nr. L 67 S. 11)“ durch die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 1)“;

b) die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970 (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1787/73 vom 25. Juni 1973 (ABl. EG Nr. L 181 S. 1)“ durch die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 8)“;

bb) die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 vom 20. Juli 1970 (ABl. EG Nr. L 164 S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1787/73 vom 25. Juni 1973 (ABl. EG Nr. L 181 S. 1)“ durch die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 8)“;

c) in Buchstabe a die Bezugnahme auf die „Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und Nr. 1463/70“ durch die Bezugnahme auf die „Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85“;

cc) in Buchstabe a die Bezugnahme auf die „Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und Nr. 1463/70“ durch die Bezugnahme auf die „Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85“;

d) im letzten Halbsatz die Bezugnahme „in den Artikeln 5, 14, 14a und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und in deren Anhang sowie in den Artikeln 17, 18, 20 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 und in deren Anhang I“ durch die Bezugnahme „in den Arti-

dd) im letzten Halbsatz die Bezugnahme „in den Artikeln 5, 14, 14a und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 und in deren Anhang sowie in den Artikeln 17, 18, 20 und 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 und in deren Anhang I“ durch die Bezug-

## Entwurf

keln 5, 13 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 sowie in den Artikeln 3, 15, 16 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und in deren Anhang I“.

2. In § 3 Abs. 2 wird die Bezugnahme auf „Verordnung (EWG) Nr. 543/69“ durch die Bezugnahme auf die „Verordnung (EWG) Nr. 3820/85“ ersetzt.
3. In § 4 werden folgende Bezugnahmen durch nachstehend genannte Bezugnahmen ersetzt:
- a) in Absatz 1 die Bezugnahme auf die „Verordnungen (EWG) Nr. 543/69 und Nr. 1463/70“ durch die Bezugnahme auf die „Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85“;
- b) in Absatz 7 die Bezugnahme „des Artikels 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70“ durch die Bezugnahme „des Artikels 12 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85“.
4. § 7 a erhält folgende Fassung:

## „§ 7 a

## Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

## 1. als Fahrer entgegen

- a) Artikel 5 Abs. 1 oder 2 Unterabsatz 1 *tätig wird*, ohne das dort festgesetzte Mindestalter *zu besitzen*,
- b) Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 *tätig wird*, ohne den dort festgesetzten Anforderungen zu entsprechen,
- c) Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2, Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 1, 2, 3 oder 6 die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten nicht einhält,
- d) Artikel 12 Satz 2 Abweichungen von den Bestimmungen nicht vermerkt oder
- e) Artikel 14 Abs. 5 einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Liniennfahrplans nicht mit sich führt,

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

nahme „in den Artikeln 5, 13 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 sowie in den Artikeln 3, 15, 16 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und in deren Anhang I“.

- b) In Nummer 2 wird die Bezugnahme auf „vom 1. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1473)“ durch die Bezugnahme auf „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1985 (BGBl. II S. 889)“ ersetzt.
2. unverändert
3. In § 4 werden folgende Bezugnahmen durch nachstehend genannte Bezugnahmen ersetzt:
- a) unverändert
- a1) in Absatz 2 die Bezugnahme auf „§ 87 a Abs. 2 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes“ durch die Bezugnahme auf „§ 54 a Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes“;
- b) unverändert
4. § 7 a erhält folgende Fassung:

## „§ 7 a

## Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

## 1. als Fahrer entgegen

- a) Artikel 5 Abs. 1 oder 2 Unterabsatz 1 **ein Fahrzeug lenkt**, ohne das dort festgesetzte Mindestalter **erreicht zu haben**,
- b) Artikel 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 **ein Fahrzeug lenkt**, ohne den dort festgesetzten Anforderungen zu entsprechen,
- c) Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2, Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1, Artikel 8 Abs. 1, 2, 3 oder 6 **oder Artikel 9 Unterabsatz 2** die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten nicht einhält,
- d) Artikel 12 Satz 2 **Art und Grund einer Abweichung** von den Bestimmungen nicht vermerkt oder
- e) unverändert

## Entwurf

2. als Beifahrer oder Schaffner entgegen Artikel 5 Abs. 3 tätig wird, ohne das dort festgesetzte Mindestalter *zu besitzen* oder
3. als Unternehmer entgegen
  - a) Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3 einen Fahrer, Beifahrer oder Schaffner einsetzt, der die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
  - b) Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2, Artikel 7 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 1, 2, 3 oder 6, auch in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1, nicht dafür sorgt, daß die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten eingehalten werden,
  - c) Artikel 14 Abs. 1 einen Linienfahrplan nicht oder entgegen Artikel 14 Abs. 1, 2, 3 oder 4 einen Arbeitszeitplan nicht oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt ausarbeitet,
  - d) Artikel 14 Abs. 6 Satz 1 den Arbeitszeitplan nicht aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.“

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

2. als Beifahrer oder Schaffner entgegen Artikel 5 Abs. 3 tätig wird, ohne das dort festgesetzte Mindestalter **erreicht zu haben** oder
3. unverändert

(2) unverändert

## 4 a. § 7b erhält folgende Fassung:

## „§ 7b

## Ordnungswidrigkeiten

## — Zuwiderhandlungen gegen das AETR —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Vorschrift des AETR verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

## 1. als Fahrer

- a) entgegen Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3 ein Fahrzeug lenkt, ohne das dort festgesetzte Mindestalter erreicht zu haben,
- b) entgegen Artikel 6 Abs. 1, 2 Buchstabe a, Abs. 3 oder 4, Artikel 6 a Buchstabe d oder Artikel 7, 8 oder 9 die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten nicht einhält,
- c) entgegen Artikel 10 sich nach Zurücklegung von 450 Kilometern nicht durch einen anderen Fahrer ersetzen läßt,
- d) entgegen Artikel 12 Abs. 1 oder 6 oder den Nummern 11 bis 14, 16, 17, 18 Satz 1 oder Nummern 19 bis 27 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR die vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Eintragungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig vornimmt, das Kontrollbuch nicht mit sich führt oder nicht vorweist oder entgegen Artikel 6 Abs. 2 Buchsta-

## Entwurf

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

be b die Regelung der Tagesruhezeit nicht angibt oder,

e) wenn anstelle eines Kontrollbuches ein Kontrollgerät nach Artikel 12 a Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Buchstabe c oder d benutzt wird, entgegen

aa) Artikel 12 a Nr. 1 Buchstabe b, e oder f Aufzeichnungen, Eintragungen oder Vermerke nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder vornehmen läßt,

bb) Artikel 12 a Nr. 1 Buchstabe g Schaublätter oder Kontrolldokumente nicht mit sich führt oder nicht vorlegt oder

cc) Artikel 12 a Nr. 1 Buchstabe h nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb oder das Bedienen oder nicht oder nicht rechtzeitig für die Instandsetzung des Kontrollgeräts sorgt,

2. als Beifahrer eine der in Nummer 1 Buchstabe d oder e bezeichneten Handlungen begeht oder

3. als Unternehmer

a) entgegen Artikel 5 einen Fahrer einsetzt, der die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,

b) entgegen Artikel 6 Abs. 1, 2 Buchstabe a, Abs. 3 oder 4, Artikel 6 a Buchstabe d oder Artikel 7, 8 oder 9, auch in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 oder 2 Satz 1, nicht dafür sorgt, daß die Lenkzeiten, die Lenkzeitunterbrechungen oder die Ruhezeiten eingehalten werden,

c) entgegen Artikel 10, auch in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1, nicht dafür sorgt, daß der Fahrer von Beginn der Fahrt an von einem anderen Fahrer begleitet wird oder nach Zurücklegung von 450 Kilometern durch einen anderen Fahrer ersetzt wird,

d) entgegen Artikel 12 Abs. 6, auch in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 2 Satz 1, oder den Nummern 2, 4 oder 5 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zu dem AETR das persönliche Kontrollbuch nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder prüft, nicht die Anweisungen für die Führung des Buches gibt oder den Wochenbericht nicht prüft oder nicht unterzeichnet,

e) entgegen Artikel 12 Abs. 4 oder 5 oder der Nummer 6 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuches im Anhang zum AETR persönliche Kontrollbücher nicht oder nicht rechtzeitig einzieht, ein Verzeichnis über die verwendeten persönlichen Kontrollbücher nicht

## Entwurf

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

**führt oder diese oder das Verzeichnis nicht aufbewahrt oder nicht auf Verlangen aushändigt oder**

- f) wenn anstelle eines Kontrollbuches ein Kontrollgerät nach Artikel 12 a Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Buchstabe c oder d benutzt wird, entgegen Artikel 12 a Abs. 3 die Schaublätter oder die sonstigen Kontrollblätter nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt.**

**(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und c und Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.“**

5. § 7c erhält folgende Fassung:

„§ 7c

Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer oder Fahrer

- a) entgegen Artikel 3 Abs. 1 das Kontrollgerät nicht benutzt,
- b) nicht Kontrollgeräte oder Schaublätter verwendet, die *den in Artikel 5 oder 6 gestellten Anforderungen entsprechen*,
- c) entgegen Artikel 13 nicht für das Funktionieren und die Verwendung des Geräts sorgt oder
- d) entgegen Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 2 eine Reparatur *nicht vornimmt oder nicht vornehmen läßt*,

2. als Unternehmer entgegen

- a) Artikel 3 Abs. 1 das Kontrollgerät nicht *einbaut oder einbauen läßt*,
- b) Artikel 14 Abs. 1 den Fahrern nicht die dort vorgeschriebenen Schaublätter aushändigt,
- c) Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 die Schaublätter nicht aufbewahrt oder sie entgegen Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 nicht vorlegt oder nicht aushändigt oder
- d) Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1 eine Reparatur nicht durchführen läßt,

3. als Fahrer entgegen

- a) Artikel 15 Abs. 1, 2 Unterabsatz 1 Schaublätter verwendet,

5. § 7c erhält folgende Fassung:

„§ 7c

Ordnungswidrigkeiten

— Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 —

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer oder Fahrer

- a) unverändert
- b) nicht Kontrollgeräte oder Schaublätter verwendet, die **nach Artikel 5 und 6 genehmigt und mit einem Prüfzeichen versehen sind**,
- c) entgegen Artikel 13 nicht für das **ordnungsgemäße** Funktionieren und die **richtige** Verwendung des Geräts sorgt oder
- d) entgegen Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 2 eine Reparatur nicht **unterwegs** vornehmen läßt,

2. als Unternehmer entgegen

- a) Artikel 3 Abs. 1 das Kontrollgerät nicht einbauen läßt,
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert

3. als Fahrer entgegen

- a) Artikel 15 Abs. 1 **oder** 2 Unterabsatz 1 Schaublätter verwendet,

## Entwurf

- b) Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 2 oder 3, Abs. 3 oder 5 oder Artikel 16 Abs. 2 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Eintragungen nicht oder nicht richtig vornimmt oder durch das Kontrollgerät vornehmen läßt oder
- c) Artikel 15 Abs. 7 ein Schaublatt nicht vorlegt,
4. als Inhaber einer Werkstatt oder als Installateur entgegen Artikel 12 Abs. 1, 2 oder 4 Kontrollgeräte *nicht nach* den Vorschriften des Anhangs I zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 einbaut, repariert oder plombiert oder dies nicht bescheinigt oder
5. Kontrollgeräte oder Schaublätter gewerbsmäßig feilhält oder verwendet, die *den in Artikel 5 oder 6 gestellten Anforderungen nicht entsprechen.*
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 können Kontrollgeräte oder Schaublätter, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden.“
6. In § 8 Abs. 3 wird die Bezugnahme „§ 7c Abs. 1 Nr. 2“ durch die Bezugnahme „§ 7c Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
7. Nach § 8 wird eingefügt:

## „§ 8 a

## Übergangsregelung

§ 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe d, Abs. 2 in der bis zum 28. September 1986 geltenden Fassung *bleibt* bis zum 31. Dezember 1989 *anwendbar* auf Fahrzeuge und Fahrer, die im grenzüberschreitenden Personenlinienverkehr eingesetzt werden, soweit die Fahrzeuge nicht mit einem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verwendeten Kontrollgerät ausgestattet sind.“

## Beschlüsse des 14. Ausschusses

- b) Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 2 oder 3, Abs. 3 oder 5 oder Artikel 16 Abs. 2 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen oder Eintragungen nicht, **nicht vollständig** oder nicht richtig vornimmt oder durch das Kontrollgerät vornehmen läßt oder
- c) unverändert
4. als Inhaber einer Werkstatt oder als Installateur Kontrollgeräte entgegen Artikel 12 Abs. 1, 2 **Satz 1** oder **Abs. 4** oder **entgegen** den Vorschriften des Anhangs I zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 einbaut, repariert oder plombiert oder dies nicht bescheinigt oder
5. Kontrollgeräte oder Schaublätter gewerbsmäßig feilhält oder verwendet, die **nicht nach Artikel 5 und 6 genehmigt und mit einem Prüfzeichen versehen sind.**
- (2) unverändert
- (3) unverändert
6. unverändert
7. Nach § 8 wird eingefügt:

## „§ 8 a

## Übergangsregelung

§ 7a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe d, Abs. 2 in der bis zum 28. September 1986 geltenden Fassung **ist** bis zum 31. Dezember 1989 **weiter anzuwenden** auf Fahrzeuge und Fahrer, die im grenzüberschreitenden Personenlinienverkehr eingesetzt werden, soweit die Fahrzeuge nicht mit einem gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verwendeten Kontrollgerät ausgestattet sind.“

## Artikel 1 a

**Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Fahrpersonalgesetzes in der vom ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“**

**Entwurf**

**Beschlüsse des 14. Ausschusses**

**Artikel 2**

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

unverändert

**Artikel 3**

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am 29. September 1986 in Kraft.

unverändert

## Bericht des Abgeordneten Curdt

Der in Drucksache 10/5975 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 232. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 1986 dem Verkehrsausschuß federführend sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. Oktober 1986 abschließend behandelt.

Das Fahrpersonalgesetz enthält die notwendigen rechtlichen Vorschriften für die Überwachung der EG-Sozialvorschriften mit den Regelungen über Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr. Das Fahrpersonalgesetz enthält ferner Ermächtigungen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung dieser EG-Regelungen und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen dieses europäische Recht. Schließlich wird im Fahrpersonalgesetz auch die Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) geregelt.

Die EG-Sozialvorschriften stammen aus dem Jahr 1969 und sind mit Wirkung ab 29. September 1986 durch eine Neufassung ersetzt worden. Es handelt sich dabei um die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Lenk- und Ruhezeiten und um die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über die Verwendung von Fahrtenschreibern. Daher ist es erforderlich, den Wortlaut des Fahrpersonalgesetzes an die neuen Verordnungstexte mit der geänderten Artikelfolge anzupassen, um auch weiterhin die Kontrolle und die Durchsetzung der flexibleren Neuregelungen der EG-Sozialvorschriften im Bundesgebiet sicher-

zustellen. Sachliche Änderungen sind mit der Anpassung nicht verbunden.

Die Mehrheit im Ausschuß hat daher keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage und empfiehlt in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung, die sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergibt. Die Änderungen des Gesetzestextes sind redaktioneller Art und gehen auf Vorschläge des Bundesrates zurück, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben. Insbesondere ist auch eine zwischenzeitliche Änderung des AETR-Übereinkommens berücksichtigt worden.

Eine Minderheit im Ausschuß — die Vertreter der Fraktion der SPD und der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN — haben den Gesetzentwurf abgelehnt. Sie vertreten folgende Auffassung: Durch die Neufassung der EG-Sozialvorschriften werde die zulässige Tageslenkzeit von bisher 8 auf 9 Stunden und zweimal in der Woche auf 10 Stunden verlängert. Dies führe im Ergebnis zu einer Wochenlenkzeit von 56 Stunden. Eine solche Regelung sei weder unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes noch der Verkehrssicherheit vertretbar. Da die Neufassung der EG-Sozialvorschriften abgelehnt werden müsse, könne auch der Novellierung des Fahrpersonalgesetzes, die der Umsetzung dieser EG-Sozialvorschriften diene, nicht zugestimmt werden. Die Vertreter der beiden anderen Fraktionen haben demgegenüber darauf hingewiesen, daß das Ziel der Neufassung der EG-Sozialvorschriften lediglich eine Flexibilisierung sei; die verlängerten Lenkzeiten in einer Woche würden durch Freizeit in der folgenden Woche ausgeglichen.

Bonn, den 15. Oktober 1986

**Curdt**

Berichterstatter



